

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.02.2011 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.07.2011 erteilt.

Besonderer Teil

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 11 Bachelorarbeit

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Nano-

Science mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil
– ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des B.Sc. in Nano-Science dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in Berufsfeldern der Nanowissenschaften und Nanotechnologie sowie verwandten Bereichen aus Biologie, Chemie und Physik begründen. ²Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse aus den Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik anzuwenden, und die Fähigkeit erwerben aus allgemeinen, synthetischen Konzepten konkrete Fragestellungen abzuleiten und theoretisch wie praktisch zu analysieren und zu testen. ³Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie korrektes wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentationstechniken in Wort und Schrift, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt entwickeln.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Nano-Science beträgt sechs Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) ¹Das Bachelor-Studium Nano-Science gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren im ersten und zweiten Studienjahr ein Pflichtprogramm von 120 Leistungspunkten, welches aus 15 Grund- bzw. Teilmodulen sowie einem Wahlpflichtmodul (Optionsmodul I) besteht und wie folgt eingeteilt ist:

Grund- und Teilmodule im ersten Studienjahr	LP
Physikalische Grundlagen I	12
Physikalische Grundlagen II	12
Allgemeine Chemie	10
Anorganische Chemie I	4
Biologie I + II	9
Mathematik für Naturwissenschaftler I + II	10
Nano-Science I (Teilmodul)	3
	gesamt 60
Grund- und Teilmodule im zweiten Studienjahr	
Physikalische Grundlagen III	9
Physik-Praktikum	6
Anorganische Chemie II	6
Nanochemie	3
Physikalische Chemie 1a (Teilmodul)	3
Molekularbiologie I + II	21
Nano-Science II (Teilmodul)	3
Optionsmodul I	6
Ethik in den Nano-Wissenschaften	3
	gesamt 60

(3) ¹Im dritten Studienjahr absolvieren die Studierenden ein Programm der folgenden Module. ²Von diesen sind die Module „Vertiefungsmodul (Vertiefungsmodul Physik, Vertiefungsmodul Chemie oder Vertiefungsmodul Biologie)“, „Optionsmodul II“ und „Optionsmodul III“ Wahlpflichtmodule, die übrigen sind Pflichtmodule.

Grund- und Teilmodule im dritten Studienjahr	
Analytische Methoden und Anwendungen der Nano-Science	15
Physikalische Chemie 1b (Teilmodul)	3
Quantenchemie	3
Vertiefungsmodul (Vertiefungsmodul Physik, Vertiefungsmodul Chemie oder Vertiefungsmodul Biologie)	9
Optionsmodul II	6
Optionsmodul III	6
Nano-Science Projekt-Praktikum	6
Bachelorarbeit	12
	gesamt 60

³Die Optionsmodule können aus den Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Diese Wahlpflichtmodule sind die folgenden Module:

- Allgemeine Genetik I
- Allgemeine Genetik II
- Bioinformatische Anwendungen in der Molekularbiologie
- Biotechnologie
- Genexpression in Bakterien
- Grundlagen der Gentechnik
- Molecular and Cellular Proteomics
- Molekulare Pflanzenbiologie
- Molekulare Biologie der Krebserkrankung
- Biologische und molekulare Nanophysik I
- Biologische und molekulare Nanophysik II
- Nanotechnologie-Praktikum
- Halbleiter-Nanotechnologie I
- Halbleiter-Nanotechnologie II
- Elektronenmikroskopie
- Nano-Optik
- Bioanorganische Chemie
- Feststoffchemie und Funktionsmaterialien
- Laborpraktikum AC
- Laborpraktikum OC
- Laborpraktikum PC.

⁵15 der 21 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden integriert in Fachveranstaltungen erworben (vgl. insoweit die Angabe der auf diesen Bereich entfallenden LP im Studienverlaufsplan im Anhang in eckigen Klammern). ⁶Die verbleibenden 6 Leistungspunkte werden über Module aus dem Lehr- und Kursangebot des Studiums Professionale (Career-Service), des Forum Scientiarum oder anderen zentralen Einrichtungen der Universität Tübingen im Rahmen eines der Optionsmodule „Optionsmodul I“, „Optionsmodul II“ oder „Optionsmodul III“ erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

(1) ¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

- Vorlesungen
- Seminare und Kolloquien
- Übungen und Praktika
- Exkursionen
- Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Nano-Science ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

(1) Die möglichen Arten und Formen der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung und werden zum jeweiligen Modul jeweils im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

(1) Das Studium Nano-Science als Bachelor-Fach erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 147 Leistungspunkten. (Übersicht siehe Anhang)

(2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP und sind Leistungen im Bereich Studium Professionale im Umfang von 21 Leistungspunkten zu erbringen, siehe Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Physikalische Grundlagen II (12 ECTS)
- Allgemeine Chemie und Anorganische Chemie I (14 ECTS)
- Biologie I + II (9 ECTS)

(2) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Physik-Praktikum (6 LP)
- Anorganische Chemie II (6 ECTS)
- Molekularbiologie I + II (21 ECTS)

(2) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. § 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Studienverlaufsplan im Anhang) vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich zu 20% aus der Note der Bachelor-Arbeit und zu 80% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den Optionsmodulen „Optionsmodul I“, „Optionsmodul II“ und „Optionsmodul III“.

VII. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.07.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VI. Anhang

Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Nano-Science

Sem.				ECTS
1	Physikalische Grundlagen I (12)	Allgemeine Chemie (10 [2])	Biologie I (3)	30
	Mathematik für Naturwissenschaftler I (5)			
2	Physikalische Grundlagen II (12)	Anorganische Chemie I (4)	Biologie II (6 [1])	30
	Mathematik für Naturwissenschaftler II (5)		Nano-Science I (3)	
3	Physikalische Grundlagen III (9) ¹	Anorganische Chemie II (3)	Molekularbiologie I (11)	29
		Ethik der Nanowissenschaften (3 [3])	Nano-Science II (3)	
4	Physik-Praktikum (6 [2])	Nanochemie (3)	Molekularbiologie II (10 [2])	31
		Anorganische Chemie II (3)	Optionsmodul I (6)	
		Physikalische Chemie 1a (3)		
5	Analytische Methoden und Anwendungen der Nano-Science: Analytische Methoden der Nano-Science (12 [3])	Physikalische Chemie 1b (3)	Optionsmodul II (6)	30
		Quantenchemie (3)	Optionsmodul III (6)	
6	Vertiefungsmodul (9) (Vertiefungsmodul Physik, Vertiefungsmodul Chemie oder Vertiefungsmodul Biologie)	Analytische Methoden und Anwendungen der Nano-Science: Anwendungen in den Nano-Sciences (3)	Nano-Science Projekt-Praktikum (6 [2])	30
		Bachelor-Arbeit (12)		

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Masterprüfung
- III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs.1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat in seiner Sitzung am 27.01.2011 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Neuronale Informationsverarbeitung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (M. Sc. - Studiengang) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2011 erteilt. ,

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Studieninhalte und Studienziele
- § 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad
- § 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Vorkenntnisse
- § 8 Organisation der Lehre und des Studiums
- § 9 Zweck der Prüfungen
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- § 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen
- § 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Ungültigkeit einer Prüfung

II. Masterprüfung

- § 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
- § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 24 Zulassungsverfahren, Fristen
- § 25 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Masterarbeit
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Übergangs-und Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen¹

§ 1 Studieninhalte und Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung ist ein, interfakultär angelegter Studiengang, der von einer Gemeinsamen Kommission im Sinne von § 15 (6) LHG organisiert wird. Die Gemeinsame Kommission umfasst Mitglieder der Universität Tübingen aus verschiedenen Instituten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät sowie des Max-Planck-Institutes für biologische Kybernetik in Tübingen, soweit sie Mitgliedern der Universität Tübingen gleichgestellt sind (als Privatdozenten oder Honorarprofessoren oder nach § 9 Abs. 1 Satz 5 LHG).

(2) Eine Betreuung der Studierenden dieses Studiengangs wird durch ein Team von Dozenten der oben erwähnten Fakultäten und Institute gewährleistet. Betreuungsmaßnahmen sollen die fachliche wie soziale Integration der Teilnehmer sicherstellen. Im Sinne der Internationalität werden die Veranstaltungen in englischer Sprache abgehalten. Ein Punktesystem, das sich an dem Leistungspunktesystem der Europäischen Kommission (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) orientiert, ermöglicht einen Vergleich der Studienleistungen von in- und ausländischen Studiengängen und erleichtert den transnationalen Studienwechsel.

(3) Der primär forschungsorientierte Studiengang richtet sich an in- und ausländische Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach. Das Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung der notwendigen Konzepte und Methoden, um die Studierenden für eine wissenschaftliche Laufbahn in den theoretischen Neurowissenschaften vorzubereiten. Hierzu zählen unter anderem die theoretische und praktische Ausbildung in systemischen und kognitiven Neurowissenschaften, in relevanten Gebieten der Informatik und der Robotik, des maschinellen Lernens, der Signalverarbeitung, der mathematischen Statistik, der Informationstheorie und Datenanalyse, der bildgebenden Verfahren in den Neurowissenschaften, der Neurophysiologie, sowie der Neuroprothetik. Darüber hinaus setzen sich die Absolventen in einem Kurs zu gutem wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben sowohl mit der Frage nach Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Standards auseinander als auch mit der Herausforderung, wissenschaftliche Ergebnisse möglichst transparent und nachvollziehbar zu kommunizieren.

§ 2 Struktur des Studiengangs, akademischer Grad

(1) In dem nicht-konsekutiven Masterstudiengang wird das stark interdisziplinär ausgerichtete Fachgebiet der theoretischen, computerbasierten Neurowissenschaften studiert. Voraussetzung für das Studium ist der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses im Sinne von § 1 Abs.3. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Masterstudiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

(2) Der Masterstudiengang besteht aus theoretischen und praktischen Ausbildungseinheiten sowie Prüfungsperioden am Ende des 1. und 2. Semesters. Die Masterarbeit wird im 4.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

Semester erstellt.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt 4 Semester. ²Laborpraktika sind in das Studium integriert und sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) ¹Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreich absolvierten Module insgesamt 120 ECTS Leistungspunkte vergeben. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich aus § 8.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Neuronalen Informationsverarbeitung werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

- (a) Vorlesungen
- (b) Seminare
- (c) Tutorien
- (d) Übungen / PC-Praktika
- (e) Journal Clubs
- (f) Laborpraktika

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium/Übung sollen insbesondere fachspezifische Lehrinhalte besprochen und weiterführend erläutert werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in Seminaren die Gelegenheit haben, in kleinen Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, die in den Laborpraktika erarbeiteten Kenntnisse mündlich in Form eines Vortrages und schriftlich in Form eines Laborberichts wiederzugeben.

§ 5 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen nach § 4 (1) (b) bis (f) bestehen, können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission Neuronale Informationsverarbeitung zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung oder Lehre erforderlich ist. ²Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem weiteren Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen bestimmter Prüfungen abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

(2) Zu Beginn eines jeden Studienjahres wird ein Modulhandbuch herausgegeben, das Auskunft über das Lehrangebot gibt.

(3) ¹Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Absatz 1,

4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht anderweitig zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden von der Gemeinsamen Kommission Neuronale Informationsverarbeitung bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen am Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung beteiligt sein. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw.

der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Vorkenntnisse

Für das Studium der Neuronalen Informationsverarbeitung werden englische Sprachkenntnisse und sehr gute mathematische Kenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt.

§ 8 Organisation der Lehre und des Studiums

Das Studium der Neuronalen Informationsverarbeitung als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Modulen mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten und die Anfertigung der Masterarbeit (Master Thesis) im Umfang von 30 Leistungspunkten.

Code	Module	ECTS-Punkte	Prüfungsleistung
NIP-01	Theoretical Neuroscience	15	siehe Modulhandbuch
NIP-02	Machine Learning	8	
NIP-03	Data Processing	10	
NIP-04	The Neuron and Experimental Methods	9	
NIP-05	Systems Neuroscience	11	
NIP-06	Specialized Courses - Electives	6	
NIP-07	Introduction to Current Research	6	
NIP-08	Laboratory Rotation	25	
NIP-09	Master Thesis	30	

§ 9 Zweck der Prüfungen

Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Prüfung an der Universität Tübingen im Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung immatrikuliert ist.

§ 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) ¹Die Masterprüfung ist innerhalb von 4 Semestern nach Beginn des Studiums abzulegen. ²Ist die Masterprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht innerhalb von 4 Semestern nach Ablauf der oben festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) ¹Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen und zur Erbringung von Studienleistungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. ³Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. ⁴Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um zwei Semester verlängert werden. ²Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ³Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Krankheit der Studierenden steht insoweit die Krankheit eines von ihnen überwiegend alleine zu versorgenden Kindes oder einer von ihnen überwiegend alleine zu versorgenden pflegebedürftigen Person gleich.

(4) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz-MuschG) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag, der an den Prüfungsausschuss zu richten ist, sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Ebenfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum bzw. Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Studierenden die ggf. neu festgesetzten Prüfungsfristen mit. Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 34 Abs. 1 Satz 2 LHG ist gewährleistet.

(6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen (§ 13),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14),
3. Masterarbeit (§ 26)

soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

(2) ¹Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) ¹Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) ¹Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes am Lehrprogramm des M.Sc.–Studiengangs beteiligtes, prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers.

(5) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) ¹Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) ¹Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes, am Lehrprogramm des M.Sc.-Studiengangs beteiligtes Mitglied des Lehrkörpers.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1	=	sehr gut:	eine hervorragende Leistung ;
2	=	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3	=	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4	=	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5	=	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,0	=	nicht ausreichend.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung

spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und sämtliche Module erfolgreich absolviert sind.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) ¹Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Masterprüfung kann in den Modulprüfungen oder Modul-Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht zulässig. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. ⁴Die Note des ersten Prüfungsversuchs kann bei der Wiederholungsprüfung berücksichtigt werden. Die Wiederholung erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist nicht möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹ Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) ¹ Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an Berufsakademien werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ² Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Studienganges nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereiches erworben wurden sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, wenn die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

(4) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 Abs. 3 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) ¹ Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ² Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³ Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹ Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. ² Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Vorschläge des Prüflings für potentielle Prüfer können berücksichtigt werden.

(2) ¹ Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter, denen die Gemeinsame Kommission aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat (§ 52 Absatz 1 Satz 6 LHG). Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. ³ Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplom-, Master- oder Staatsexamensstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 3.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

II. Masterprüfung

§ 22 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung nach einem B.Sc.- Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang (§ 1 Abs.3 und § 2 Abs.1) bestanden hat.
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 23 in seinem Masterfach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch nicht durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung im Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem vergleichbaren herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach verloren hat.

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 24 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 22, 23 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder einem vergleichbaren herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in einem

solchen Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) Zeitpunkt, Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des zweiten Laborpraktikums. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen.

§ 26 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) ¹Jede nach § 20 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. ²Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. ²Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) ¹Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. ²Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um eine angemessene Frist, die in der Regel insgesamt höchstens 4 Wochen betragen soll, verlängert werden.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Wird die Arbeit in

deutscher Sprache abgefasst, so muss sie eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(7) ¹Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. ²Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern gemäß § 20 (2) bewertet. ²Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. ³Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Abs. 1 genannten Noten. ⁴Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei ganze Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. ⁶In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) ¹Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. ²Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt im Übrigen entsprechend § 15 Abs. 2 und 3.

(3) ¹Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Transcript of Records) in englischer Sprache. ²In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote alle Einzelnoten der Module, deren ECTS-Punkte sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Abgabe der Masterarbeit). ⁵Auf Antrag des Prüflings wird dem Zeugnis eine Übersetzung in deutscher Sprache beigelegt.

(4) ¹Die Hochschule stellt einen Diplomzusatz (Diploma Supplement - DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. ²Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Diplomzusatzes in deutscher Sprache ausgehändigt.

§ 28 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Science“ (abgekürzt: M. Sc.) verliehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine deutsche Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 09.08.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

B. Besondere Teile

III. Besonderer Teil für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung der bisherigen Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.05.2011 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung der bisherigen Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2011 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

Studieninhalte und Studienziele

Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

Vorkenntnisse

III. Organisation der Lehre und des Studiums

Pflichtmodule, Wahlpflichtbereiche und Profilbereich

IV. Orientierungsprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Bachelorprüfung

VII. Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Masterprüfung

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung der bisherigen Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) ¹Die Medieninformatik ist eine Disziplin im Bereich der angewandten Informatik, die aufgrund der Entwicklung neuartiger Medien mit neuartigen Schnittstellen zum Benutzer sowie aufgrund des zunehmenden Einsatzes digitaler Informationsverarbeitung in den klassischen Medien immer mehr an Bedeutung gewinnt. ²Ziel der Medieninformatik ist dabei das Lösen von Problemen aus den Bereichen Erstellung, Verarbeitung und Übermittlung digitaler Medien, sowie der Kommunikation zwischen Mensch und Maschine mit Methoden der Mathematik und Informatik.

(2) Ziel der Ausbildung in Medieninformatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) ¹Das Studium der Medieninformatik im Bachelorstudiengang bereitet auf die berufliche Praxis, sowie auf ein Masterstudium im Bereich Medieninformatik, Informatik und verwandter Disziplinen vor. ²Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Medieninformatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. ³Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar und befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien und bereitet zudem auf Tätigkeiten in Forschung und Lehre vor.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium der Medieninformatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre. ²Ab dem zweiten Studienjahr (3. Semester) muss ein Profilbereich belegt werden (siehe § 6 Tabelle C). ³Inhalt und Umfang des Pflicht- und Wahlbereiches und der dazugehörigen Module können von der Belegung des Profilbereichs abhängig sein.

(2) Das Studium der Medieninformatik im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) Für das Studium der Medieninformatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Tutorien/Übungen

3. Proseminare
4. Hauptseminare
5. Praktika
6. Kolloquien

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium/einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) ¹Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Medieninformatikstudiums anerkannt wird. ²Die Bereiche für das Bachelorstudium der Medieninformatik sind

- Informatik (abgekürzt: Inf)
- Mathematik (abgekürzt: Ma)
- Medieninformatik (abgekürzt: MI)
- Profilbereiche
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

und sind in § 6, Tabellen A, B und C, die Bereiche für das Masterstudium der Medieninformatik in § 6, Tabellen D und E spezifiziert. ³Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgegeben wird.

(4) ¹Nach dem ersten Studienjahr erfolgt eine Spezialisierung in einem der folgenden Profilbereiche:

- Profilbereich Medienanalyse (abgekürzt: MAN)
- Profilbereich Computergrafik und Special Effects (abgekürzt: CGS)

²Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann im Fach Medieninformatik beschränkt oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung oder Lehre erforderlich ist.

§ 5 Vorkenntnisse

Für das Studium der Medieninformatik sind gute Englischkenntnisse notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflichtmodule, Wahlpflichtbereiche und Profilbereich

(1) ¹Das Studium der Medieninformatik als Bachelorfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen (Umfang und Leistungspunkte siehe Tabelle A). ²Zusätzlich müssen in den Wahlpflichtbereichen (Umfang und Leistungspunkte siehe Tabelle B) sowie aus dem zugeordneten Profilbereich (Umfang und Leistungspunkte siehe Tabelle C) weitere Module im Umfang der jeweils genannten Zahl von Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. ³Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorthese umfasst 12 LP.

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die zu den einzelnen Bereichen gehörenden angebotenen Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

(3) ¹Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflichtmodule, Wahlpflichtbereiche und auf den Profilbereich ist den Tabellen A, B und C zu entnehmen.

A. Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Bereich	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern (ca.)	LP Profil MAN	LP Profil CGS
Informatik I	Inf	1	1	8	8
Informatik II	Inf	2	1	8	8
Theoretische Informatik	Inf	3	1	8	8
Einführung in die Technische Informatik	Inf	5	1	6	6
Algorithmen	Inf	4	1	8	8
Programmierprojekt	Inf	4	1	8	8
Mathematik I	Ma	1	1	8	8
Mathematik II	Ma	2	1	8	8
Mathematik III (nur für Profil CGS)	Ma	3	1	-	8
Gestaltung digitaler Medien	MI	1	1	4	4
Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion	MI	1	1	4	4
Grundlagen der Multimediatechnik	MI	1	1	4	4
Anwendungen der Multimediatechnik	MI	2	1	4	4
Einführung Internettechnologien	MI	2	1	4	4
Grundlagen der Webentwicklung	MI	3	1	4	4
Bachelorarbeit (Prakt. Arbeit und Bachelorthese 12 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	MI	6	1	15	15
				Summe: 101	Summe: 109

B. Wahlpflichtbereiche

	Bereich	Empfohlenes Semester	LP Profil MAN	LP Profil CGS
Wahlpflichtbereich Informatik	Inf	1-6	24	16
Wahlpflichtbereich angewandte Mathematik	Ma	4	4	4
Auswahl im Umfang von 16 LP aus dem Wahlpflichtbereich Medieninformatik und aus beliebigen Profilbereichen (siehe C.)	MI	1-6	16	16
Wahlpflichtbereich SQ	SQ	1-6	11	11
			Summe: 55	Summe: 47

C. Profilbereiche

	Abkürzung	Empfohlenes Semester	Dauer in Semestern (ca.)	LP
Medienanalyse	MAN	3-6	4	24
Computergrafik und Special Effects	CGS	3-6	4	24

(4) ¹Das Studium der Medieninformatik im Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen (einschl. Masterarbeit) mit einem Gesamtumfang von 30 LP. ²§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Weitere 90 LP sind mit Modulen in den Wahlpflichtbereichen zu erbringen. ⁴Die Aufteilung der Inhalte des Masterstudiums auf Pflichtbereich und Wahlpflichtbereiche ist den Tabellen D und E zu entnehmen. ⁵Veranstaltungen aus den Bereichen HCI, Web, GVC und MP, die über den in diesen Bereichen nach Tabelle E geforderten Umfang hinaus absolviert wurden, können im allgemeinen Wahlpflichtbereich angerechnet werden. ⁶Im Rahmen des Wahlpflichtbereiches SQ muss mindestens ein Seminar absolviert werden. ⁷Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit umfasst 30 LP.

D. Pflichtbereich Masterstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Dauer in Semestern (ca.)	LP
Masterarbeit (Prakt. Arbeit und Masterthese 30 LP)	Inf	1	30

E. Wahlpflichtbereiche Masterstudium

	Bereich	Dauer in Semestern (ca.)	LP
Allgemeiner Wahlpflichtbereich	Inf	2-3	48
Wahlpflichtbereich HCI	HCI	1-2	8
Wahlpflichtbereich Web und Internet	Web	1-2	8
Wahlpflichtbereich Computergraphik und Visual Computing	GVC	1-2	8
Wahlpflichtbereich Medienproduktion	MP	1-2	8
Wahlpflichtbereich SQ	SQ	1	10
			Summe: 90

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Medieninformatik ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen des Pflichtbereichs:

- Informatik I oder Informatik II
- Mathematik I oder Mathematik II

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelorstudiengang Medieninformatik aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in § 7 aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Medieninformatik ist die bestandene Orientierungsprüfung sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:

- Informatik II (falls Informatik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Informatik I (falls Informatik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Theoretische Informatik
- Mathematik II (falls Mathematik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Mathematik I (falls Mathematik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- die im Wahlpflichtbereich angewandte Mathematik geforderten Veranstaltungen
- Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion
- Gestaltung digitaler Medien
- Grundlagen der Multimediatechnik
- Einführung Internettechnologien

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht im Bachelorstudiengang Medieninformatik aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in § 9 aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Medieninformatik ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den Modulen des Pflicht-, Wahlpflicht- und Profildbereichs, die nach § 6 erforderlich sind und noch nicht in der Orientierungsprüfung oder Zwischenprüfung berücksichtigt sind.

§ 12 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den nach § 6 erforderlichen Modulen erbracht werden. ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(3) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(4) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Wilhelm-Schickard-Instituts für Informatik ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. ³Das Thema muss inhaltlichen Bezug zur Medieninformatik besitzen.

(5) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat an. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(6) ¹Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs Medieninformatik ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Note der Bachelorarbeit und der Noten aller Module der Orientierungs-, Zwischen- und Bachelorprüfung, mit Ausnahme folgender Module: Mathematik I, Mathematik II und Mathematik III sowie aller Module aus den Wahlpflichtbereichen Angewandte Mathematik und SQ. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an den nach § 6 Abs. 4 geforderten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 14 Art und Durchführung der Masterprüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen im Wahlpflichtbereich in Modulen der folgenden Wahlpflichtbereiche erbracht werden:

- Allgemeiner Wahlpflichtbereich (Inf)
- Wahlpflichtbereich HCI (HCI)
- Wahlpflichtbereich Web und Internet (Web)
- Wahlpflichtbereich Computergrafik und Visual Computing (GVC)
- Wahlpflichtbereich Medienproduktion (MP)
- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen (SQ)

(3) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil und einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese). ²Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Informatik zu belegen.

(5) Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten im Verlauf des Masterstudiums überschritten wurde.

(6) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(7) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Wilhelm-Schickard-Instituts für Informatik ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(8) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Medieninformatik an. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(9) ¹Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Note der Masterarbeit und der Noten aller Module des Masterstudiums, mit Ausnahme des Wahlpflichtbereiches SQ und soweit absolviert des Moduls Mathematik III. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

Tübingen, den 09.08.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.-Studiengang) und das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit)

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft
- III. (gestrichen)
- IV. Bachelorprüfung Erziehungswissenschaft
- V. Masterprüfung
- VI. Orientierungs- und Bachelorprüfung im Nebenfach
- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat in seiner Sitzung am 21.07.2011 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) mit akademischer Abschlussprüfung (B. A./M. A.- Studiengang) und das Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2011 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

§§

- 1 Zweck der Prüfung
- 2 Struktur der Studiengänge, Bachelorgrad, Mastergrad
- 3 Fächer, Fächerkombinationen, Teilzeitstudiengang, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich
- 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen
- 7 Prüfungsausschuss
- 8 Modulhandbücher
- 9 Zweck der Prüfungen
- 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen
- 11 Fristen für das Ablegen von Prüfungen
- 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- 13 Mündliche Prüfungen
- 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 17 Bestehen und Nichtbestehen
- 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- 20 Prüfer und Beisitzer
- 21 Ungültigkeit einer Prüfung
- 22 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft

§§

- 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung
- 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 25 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. (gestrichen)

§§

- 27 (gestrichen)
- 28 (gestrichen)
- 29 (gestrichen)
- 30 (gestrichen)

IV. Bachelorprüfung Erziehungswissenschaft

§§

- 31 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- 32 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 33 Zulassungsverfahren
- 34 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 36 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

V. Masterprüfung

§§

- 37 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung
- 38 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- 39 Zulassungsverfahren, Fristen
- 40 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung
- 41 Masterarbeit
- 42 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- 43 Hochschulgrad und Masterurkunde

VI. Orientierungs- und Bachelorprüfung im Nebenfach

§§

- 44 Orientierungsprüfung
- 45 (gestrichen)
- 46 Bachelorprüfung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§§

- 47 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Anhang

- A Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft Vollzeit und Teilzeit
- B Studienverlaufsplan Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Vollzeit und Teilzeit
- C Studienverlaufsplan Bachelor-Nebenfach

Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist ein berufsqualifizierender Abschluss in Erziehungswissenschaft. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, Probleme zu erkennen, selbständig zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kompetenzen erworben haben, Verfahren der Erhebung, Beschreibung und Analyse von Daten in angemessener Weise anzuwenden (Forschung) und auf dieser Basis Wandlungsverläufe in pädagogischen Organisationen, Interaktionen und Wissensbeständen zu beschreiben und zu rekonstruieren sowie konzeptionell zu begründen und zu beeinflussen (Entwicklung).

§ 2 Struktur der Studiengänge, Bachelorgrad, Mastergrad

(1) Das Studium der Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen gliedert sich in einen Bachelorstudiengang (B.A.-Studiengang) Erziehungswissenschaft, der mit der Bachelorprüfung als Regelabschluss abgeschlossen wird und in einen Masterstudiengang (M.A.-Studiengang) Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft, der mit der Masterprüfung abgeschlossen wird. B.A.-und M.A-Studiengang sind konsekutiv aufgebaut.

(2) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ und aufgrund der bestandenen Master-Prüfung der akademische Grad eines „Master of Arts“ verliehen.

(3) Erziehungswissenschaft kann auch als BA-Nebenfach studiert werden und umfasst 60 Leistungspunkte.

§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, Teilzeitstudiengang, fächerübergreifender Wahlpflichtbereich

(1) Im B.A.-Studiengang Erziehungswissenschaft wird das Hauptfach Erziehungswissenschaft mit einem zu wählenden Studienschwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung durch Festlegung im Modul 7: Personenbezogene Handlungskompetenzen studiert. Innerhalb des Fachstudiums werden neben dem Hauptfach im Ergänzungsbereich zwei Beifächer Psychologie und Soziologie, ein Wahlpflichtfach, die überfachlichen Qualifikationen sowie das Studium freier Wahl studiert. Sie werden in § 32 im Einzelnen geregelt.

(2) Im M.A. - Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft wird das Fach Erziehungswissenschaft studiert. Im Bereich Forschung und Entwicklung wird ein Studienschwerpunkt gewählt. Insofern müssen die Module 5, 6 und 8 in ihrer zum jeweiligen Studienschwerpunkt gehörigen Ausgestaltung studiert werden, in Modul 7 kann auch eine zu einem anderen Studienschwerpunkt gehörige Ausgestaltung gewählt werden. Die Module bestehen in der Regel aus mehreren aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und sind innerhalb eines Semesters studierbar.

(3) Der Bachelor- und der Masterstudiengang können auch als Teilzeitstudiengänge (Bachelor: 12 Semester, Master: 8 Semester) studiert werden. Die Zulassung wird über eine Zulassungsordnung geregelt. Alle Festlegungen über Fristen werden entsprechend angepasst.

(4) Im Nebenfach werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten. Im Pflichtbereich werden Grundlagen der Erziehungswissenschaft sowie ein Studienschwerpunkt (Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung) studiert.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang

(1) Im B. A.-Studiengang Erziehungswissenschaft wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Im B. A. Teilzeit-Studiengang Erziehungswissenschaft wird das zweite Studienjahr mit der Orientierungsprüfung und das sechste mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Das vierte Semester des Masterstudiengangs Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft ist vorrangig dem Abschluss der Masterarbeit gewidmet.

(2) Die Regelstudienzeit für den B. A.-Studiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester, im Teilzeitstudiengang zwölf Semester. Die Regelstudienzeit für den anschließenden Masterstudiengang beträgt vier Semester, im Teilzeitstudiengang acht Semester. Die Gesamtregelstudienzeit für den B. A.-Studiengang Erziehungswissenschaft und den anschließenden Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft beträgt höchstens fünf Jahre. Werden beide Studiengänge in Teilzeit studiert, beträgt die Gesamtregelstudienzeit 10 Jahre.

Die Regelstudienzeit für das B.A. Nebenfach beträgt sechs Semester.

(3) Beide Studiengänge sind modular strukturiert und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem und einem Leistungspunktesystem (ECTS) verknüpft, das insbesondere die Kontaktzeit und den zusätzlichen studentischen Lernaufwand berücksichtigt. Grundsätzlich gilt, dass für die Vergabe von einem Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung („workload“) von **30** Stunden zugrunde gelegt wird. Auf dieser Grundlage ist die Anzahl der Leistungspunkte, die in den Modulen erreicht werden können, in Anlage B geregelt. Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem ECTS Leistungspunkte vergeben. Für den Abschluss des B.A.-Studienganges sind 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte) erforderlich. Für den Abschluss des M.A.-Studienganges sind 120 Leistungspunkte erforderlich. Für den Abschluss des B.A. Nebenfaches Erziehungswissenschaft sind 60 Leistungspunkte erforderlich.

(4) Der Studienablauf für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang in Voll- und Teilzeit sowie für das Nebenfach ergibt sich aus den Anhängen A, B und C.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Erziehungswissenschaft werden regelmäßig Lehrveranstaltungen der

folgenden Arten angeboten:

<u>B.A.-Studiengang</u>	<u>M.A.-Studiengang</u>
1. Vorlesungen	1. Vorlesungen
2. Seminare	2. Hauptseminare
3. Kolloquien	3. Kolloquien

(2) Die Lehrveranstaltungen werden teilweise durch Tutorien unterstützt und ergänzt. Die Studierenden sollen in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

§ 6 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungs-gemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Fakultätsmitgliedern wie folgt zusammen:

1. zwei Vertreter aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren als Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
2. zwei weitere Professoren,
3. zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
4. zwei Studierende (mit beratender Stimme),
5. Leiter des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen; Vorsitzender und dessen Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fachbereichen an. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen, dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Fakultät in anonymisierter Form universitätsintern offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck werden die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Abschlussarbeiten informiert. Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von

Studierenden mit Behinderungen berücksichtigt und individuelle Lösungen für die jeweilige Zielgruppe gefunden werden.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. Der Rektor oder ein von ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Prüfungsausschuss das Prüfungsamt zur Verfügung.

§ 8 Modulhandbücher

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Verteilung der Leistungs-punkte sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen geben die Modulhandbücher für den Bachelorstudiengang (Hauptfach und Nebenfach) und den Masterstudiengang Aufschluss.

§ 9 Zweck der Prüfungen

(1) Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im Fach Erziehungswissenschaft gewachsen sind und dass sie insbesondere die fachsprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) (gestrichen)

(3) Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, Probleme zu erkennen, selbständig zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

(4) Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres B.A.-Studiengangs hinaus die Kompetenzen erworben haben, Verfahren der Erhebung, Beschreibung und Analyse von Daten in angemessener Weise anzuwenden (Forschung) und auf dieser Basis Wandlungsverläufe in pädagogischen Organisationen, Interaktionen und Wissensbeständen zu beschreiben und zu rekonstruieren sowie konzeptionell zu begründen und zu beeinflussen (Entwicklung).

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen

Zu einer der in § 9 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur B.A.- bzw .M.A.- Prüfung an der Universität Tübingen im B.A.-Studiengang Erziehungswissenschaft bzw. im M.A.-Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft bzw. im Bachelor-Nebenfach Erziehungs-wissenschaft immatrikuliert ist.

§ 11 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen. Sind sie bis zum Ende des dritten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Im Teilzeitstudiengang sind die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Sind sie bis zum Ende des fünften Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) (gestrichen)

(3) Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft und des Masterstudiengangs Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die verschiedenen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um höchstens drei Semester verlängert werden. Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können höchstens um zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutter-schutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) ist gewährleistet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Dauer der Fristverlängerung.

(6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt

bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Vertreter auf Fachebene.

§ 12 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung voraus, Näheres regelt die Zulassungsordnung; die Bachelorprüfung setzt die Orientierungsprüfung voraus.

(2) Die Orientierungsprüfung und die Bachelorprüfung bestehen jeweils aus Prüfungen im B. A.-Fach Erziehungswissenschaft.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 13),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14), soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht werden, Wiederholungs- und Nachprüfungen gem. § 18 (1) werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht. Die Dauer der Prüfungen beträgt für jeden Prüfungskandidaten ca. 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A. Studiengangs beteiligt ist.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(3) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des B.A. bzw. M.A Studiengangs beteiligt ist.

(4) Bei der Abgabe studienbegleitender schriftlicher Prüfungsleistungen hat der Student mittels eines von ihm zu unterzeichnenden Formblatts zu versichern, dass er diese selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln erstellt hat.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Modulen lauten :

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

Bis 1,5	den Grad A	= „excellent“,
---------	------------	----------------

von 1,6 bis 2,0	den Grad B	= „very good“,
von 2,1 bis 3,0	den Grad C	= „good“,
von 3,1 bis 3,5	den Grad D	= „satisfactory“,
von 3,6 bis 4,0	den Grad E	= „sufficient“,
von 4,1 bis 5,0	den Grad F	= „fail“.

(5) Für die Bildung der Gesamtnoten (§§ 26, 35, 42) gelten die Absätze 2 u. 3 entsprechend.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen muß spätestens drei Werktage vor dem entsprechenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Täuschungsversuche werden im Prüfungsamt aktenkundig gemacht. In schwer-wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens ‚ausreichend‘ (4,0 oder besser) ist. Die Orientierungsprüfung ist bestanden wenn die Module 1 und 2 sowie ein weiteres Modul aus den Modulen 3, 4 und 7 (vgl. Modulhandbuch) mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ (4,0 oder besser) absolviert wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. Modulhandbuch) und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ (4,0 oder besser) absolviert wurden. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. Modulhandbuch) und die Masterarbeit mindestens mit ‚ausreichend‘ (4,0 oder besser) absolviert wurden.

(2) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulations-bescheinigung vom

Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Masterprüfung sowie die entsprechenden Prüfungen im Nebenfach können in den Prüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Wiederholungsprüfung eine mündliche Nachprüfung gem. § 13 (2) statt, deren Note nur „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ lauten kann.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit/Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf

Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Privatdozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen der zuständige Fakultätsrat aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Der Beisitzer muss mindestens eine einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten §§ 13 Abs. 4 und 14 Abs. 3. Für die Bachelorarbeit und die Masterarbeit sowie dazugehörige etwaige Kolloquien oder mündliche Abschlussprüfungen gilt § 20 Abs. 2.

(4) Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

II. Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft

§ 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung

(1) Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs. 1 verloren hat.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 genannte Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 24 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind: die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs :

Modul 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 2 Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung (10 LP)

sowie ein weiteres der folgenden Module:

Modul 3 Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozial-forschung (8 LP)

Modul 4 Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 7 Personenbezogene Handlungskompetenzen (8 LP).

Das Modul 15 (4 LP) (unbenotet) ist nachzuweisen.

(2) Der Kandidat hat einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu führen. Dieser wird im Prüfungsamt erstellt.

§ 25 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den in § 17 Abs. 1 Satz 2 genannten drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in den Lehrveranstaltungen der in § 24 genannten Module erbracht werden müssen.

(2) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Noten der in § 24 genannten Module. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

III. (gestrichen)

§ 27 (gestrichen)

§ 28 (gestrichen)

§ 29 (gestrichen)

§ 30 (gestrichen)

IV. Bachelorprüfung Erziehungswissenschaft

§ 31 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung Erziehungs-wissenschaft

Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen seines Studiengangs erfüllt.

§ 32 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

Modul 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 2 Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung (10 LP)

Modul 3 Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung (8 LP)

Modul 4 Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 5 Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung (8 LP)

Modul 6 Bildungs- und Erziehungsverhältnisse (8 LP)

Modul 7 Personenbezogene Handlungskompetenzen (8 LP)

Modul 8 Organisationsbezogene Handlungskompetenzen (10 LP)

Modul 9 Berufsfelderfahrung (26 LP) , Praktikum von 600 Stunden mit vorbereitendem/ begleitendem und nachbereitendem Kolloquium und Bericht)

Modul 10 Pädagogische Gegenwartsfragen (8 LP)

Modul 12 Beifach Psychologie (12 LP)

Modul 13 Beifach Soziologie (12 LP)

Modul 14 Wahlpflichtfach (12 LP)

Modul 15 Überfachliche Qualifikation: Wissenschaftliches Arbeiten (4 LP)

Die Teilnahme an den folgenden Modulen wird durch ein Testat nachgewiesen:

Modul 16 Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 1 (8 LP)

Modul 17 Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 2 (8 LP)

Modul 18 Studium freier Wahl (6 LP)

(2) Es können Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen nach der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgereicht werden:

Teilmodul 6 Bildungs- und Erziehungsverhältnisse

Modul 10 Pädagogische Gegenwartsfragen

Teilmodul 12 Beifach Psychologie und 13 Beifach Soziologie

Modul 14 Wahlpflichtfach

Außerdem können die Nachweise für die Module 16 bis 18 nach der Anmeldung zur Bachelorprüfung nachgereicht werden.

§ 33 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm sind die Fächer des Studiengangs anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 31, 32 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im B.A.-Studiengang oder einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) § 23 (2) gilt entsprechend.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 34 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit mit begleitendem Kolloquium (Modul 11: 16 LP [12 LP Bachelor-Arbeit, 4 LP dazugehöriges Abschlusskolloquium]).

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Bachelorstudium werden in den Modulen 1-10 und 12-14 erbracht (vgl. Modulhandbuch). Soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind, gelten für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Klausuren oder mündlichen Prüfungen erbracht werden, die §§ 13 und 14 entsprechend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist spätestens zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Erforderlich ist eine schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten. Die Arbeit soll zeigen, dass der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich der Grundlagen der Erziehungswissenschaft oder in einem der beiden Studienschwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema der Bachelorarbeit wird zu Beginn

des sechsten Fachsemesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Abgabefrist vom Prüfungsausschuss um drei Wochen verlängert werden. Unbeschadet von § 14 Abs. 2 wird die Bachelorarbeit von einem Prüfer bewertet.

(5) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 4 ist die fertige Bachelorarbeit als gebundenes Exemplar beim Prüfungsamt für den Bachelorstudiengang Erziehungs-wissenschaft abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

Die Arbeit wird innerhalb von 4 Wochen korrigiert.

§ 35 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module 1-14. Dabei werden die Module 1-10 doppelt, das Modul 11 vierfach und die Module 12-14 einfach gewichtet. Die Summe der Modulnoten wird durch siebenundzwanzig dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt (gem. § 3 Abs. 1), das Thema und die Note der Bachelorarbeit (gem. § 34 Abs. 4) sowie die Gesamtnote (gem. § 35 Abs. 1). Die einzelnen Modulnoten (gem. § 32 Abs. 1) werden in dem beigefügten Transcript of Records ausgewiesen. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 36 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B. A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelor-urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt (Transcript of Records).

(3) Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

V. Masterprüfung

§ 37 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. eine Bachelorprüfung in einem fachlich einschlägigen B. A. - Studiengang bestanden hat.
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach (gem. § 38 Abs. 1) erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplom- oder Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

§ 38 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft sind die regelmäßige Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang:

Erziehungswissenschaftliche Theorie und Forschung

Modul 1 Grundlagen (8 LP)

Modul 2 Historische und Vergleichende Erziehungswissenschaft (6 LP)

Modul 3 Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft (4 LP)

Forschung und Entwicklung

Modul 4 Grundlagen (6 LP); (Anleitung zur Erstellung des studienbegleitenden Lerntage-buchs, Portfolio)

Modul 5 Forschung und Entwicklung in pädagogischen Organisationen (8 LP)

Modul 6 Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen (8 LP)

Modul 7 Aktuelle Kontexte der Praxisforschung - Studienprojekt (12 LP)

Modul 8 Forschung und Entwicklung als Aufgaben professionellen Handelns (8 LP)

Forschungsmethoden

Modul 9 Qualitative und quantitative Erhebungsverfahren (10 LP)

Modul 10 Qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse (10 LP)

Wahlmodul

Modul 11 Wahlmodul 1 (6 LP)

Modul 12 Wahlmodul 2 (6 LP)

Modul 13 Wahlmodul 3 (6 LP)

(2) Es können Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen nach der Anmeldung zur Masterprüfung nachgereicht werden:

Modul 3 Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft

Modul 6 Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen

Modul 7 Aktuelle Kontexte der Praxisforschung – Studienprojekt

Modul 8 Forschung und Entwicklung als Aufgaben professionellen Handelns

Außerdem können die Nachweise für ein Wahlmodul nach der Anmeldung zur Masterprüfung nachgereicht werden.

§ 39 Zulassungsverfahren, Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. In ihm ist das Masterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in §§ 37,38 genannten Voraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang bzw. im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet
- (2) § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Für das Zulassungsverfahren gilt § 33 Abs. 3 entsprechend.

§ 40 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit mit dem begleitenden Kolloquium (Modul 14: 22 LP).

(2) Soweit nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind, gelten für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Klausuren oder mündlichen Prüfungen erbracht werden, die §§ 13 und 14 entsprechend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 41 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Jede nach § 20 Abs. 2 Satz 1 in dem betreffenden Fach prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt fünfzehn Wochen. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des

Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 4 Wochen verlängert werden. Die Arbeit soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(6) Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in zwei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Unter diesen soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 15 Abs. 1 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine Note voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen endgültig abzuschließen.

(9) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 42 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Module, wobei die Noten mit folgenden Gewichtungsfaktoren zu versehen sind: Modul 14 (Masterarbeit) wird vierfach, die Noten der Module 1 bis 10 sowie eines der Module 11, 12 oder 13 je einfach gewichtet. Die Summe der Noten wird durch fünfzehn dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Hat der Prüfling die Masterprüfung und alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt (gem. § 3 Abs. 2), das Thema und die Note der Masterarbeit (gem. § 41 Abs. 3 und 8) sowie die Gesamtnote (gem. § 42 Abs. 1). Die einzelnen Modulnoten (gem. § 38) werden in dem beigefügten Transcript of Records aufgeführt. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt (Transcript of Records).

§ 43 Hochschulgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines „Master of Arts“ abgekürzt: *M.A.*) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Masterurkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

VI. Orientierungs- und Bachelor-Prüfung im Nebenfach

§ 44 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung im Bachelor Nebenfach Erziehungswissenschaft ist studienbegleitend.

Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs. 1 verloren hat.

(2) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 genannte Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an zwei Modulen des Pflichtbereichs.

(4) Der Kandidat hat einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu führen. Dieser wird im Prüfungsamt erstellt. Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der erreichten Noten der in § 44 (3) genannten Module. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 45 (gestrichen)

§ 46 Bachelorprüfung im Nebenfach

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Erziehungswissenschaft ist studienbegleitend. Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung im BA-Nebenfach Erziehungswissenschaft bestanden hat,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,

4. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 11 Abs. 1 verloren hat.

(2) § 44 (2) gilt entsprechend.

(3) Fachliche Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelor-Nebenfaches Erziehungswissenschaft sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs:

Modul 1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 2 Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft (8 LP)

Modul 3 Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung (10 LP)

Modul 4 Personenbezogene Handlungskompetenzen (8 LP)

Modul 5 Organisationsbezogene Handlungskompetenzen (10 LP)

Gesamt: 44 LP

sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an zwei von vier Modulen im Wahlpflichtbereich nach eigener Auswahl. Kombiniert werden können die Module 6 und 7 oder 6 und 8.2 oder 7 und 8.1.

Modul 6: Bildungs- und Erziehungsverhältnisse und Pädagogische Gegenwartsfragen (4 LP)

Modul 7: Bereichsspezifische Ergänzung (Schulpädagogik oder Ästhetisch-kulturelle Bildung oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung (12 LP)

Modul 8.1 Grundlagen der qualitativen und quantitativen empirischen Sozialforschung (4 LP)

Modul 8.2 Methoden und Anwendungsperspektiven der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung (12 LP)

Gesamt: 16 LP

(4) Der Kandidat hat einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu führen. Dieser wird im Prüfungsamt erstellt. Die Gesamtnote des Bachelor-Nebenfach Studiengangs errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten der in § 46 (3) genannten Module. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die erreichte Gesamtnote wird dem jeweils zuständigen Prüfungsamt für das gewählte Hauptfach mitgeteilt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) oder im Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit) ab diesem Zeitpunkt zum ersten Semester aufnehmen, gilt sie mit Inkrafttreten. Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erziehungswissenschaft (Bachelor, Voll- und Teilzeit) / Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft (Master, Voll- und Teilzeit) oder im Bachelor-Nebenfach Erziehungswissenschaft (Vollzeit) an der Universität Tübingen vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag, der beim Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen ist, in diese Ordnung wechseln.

Tübingen, den 09.08.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anhang A

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft Vollzeit

Modul	Modulname	Fachsemester						Summe Leistungspunkte
		1	2	3	4	5	6	
1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	8						8
2	Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung	10						10
3	Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung		8					8
4	Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft		8					8
5	Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung			8				8
6	Bildungs- und Erziehungsverhältnisse			2		6		8
7	Personenbezogene Handlungskompetenzen		8					8
8	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen			10				10
9	Berufsfelderfahrung				26			26
10	Pädagogische Gegenwartsfragen					8		8
11	Abschlusskolloquium und Bachelor-Arbeit						16	16
12	Beifach Psychologie	4		4		(4)	4	12
13	Beifach Soziologie	4		(4)		4	4	12
14	Wahlpflichtfach					6	6	12
15	Überfachliche Qualifikation: Wissenschaftliches Arbeiten	4						4
16	Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 1		4	4	(4)	(4)		8
17	Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 2		(4)	(4)	4	4		8
18	Studium freier Wahl		2	2		2		6
	Summe Leistungspunkte	30	30	30	30	30	30	180

Die Module bauen teilweise aufeinander auf und die absolvierten Module werden teilweise als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt. Vgl. auch Modulhandbuch.

Angaben in Klammern: möglicher alternativer Zeitpunkt

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft Teilzeit

Modul	Modulname / Fachsemester	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Summe LP
1	Einführung Erziehungswissenschaft	8												8
2	Einführung in die Studienschwerpunkte			10										10
3	Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung				8									8
4	Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft		8											8
5	Qualitative und quantitative Datenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung					8								8
6	Bildungs- und Erziehungsverhältnisse									8				8
7	Personenbezogene Handlungskompetenzen				8									8
8	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen					10								10
9	Berufsfelderfahrung						1 2	1 4						26
10	Pädagogische Gegenwartsfragen											8		8
11	Abschlusskolloquium und Bachelor-Arbeit												1 6	16
12	Beifach Psychologie	(4)		4					4	4				12
13	Beifach Soziologie	4		(4)					4	4				12
14	Wahlpflichtfach										6	6		12
15	Überfachliche Qualifikation: Wissenschaftliches Arbeiten	4												4
16	Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 1		4					4						8
17	Überfachliche Qualifikation: Wahlmodul 2								4		4			8
18	Studium freier Wahl		2								4			6
	Summe Leistungspunkte	16	14	16	18	12	18	12	16	14	14	14	16	180
	Summe Leistungspunkte	30	180											

Die Module bauen teilweise aufeinander auf und die absolvierten Module werden teilweise als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt. Vgl. auch Modulhandbuch.

Angaben in Klammern: möglicher alternativer Zeitpunkt

Anhang B

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungs-wissenschaft Vollzeit

Bereich	Modul	Modulname	Semester				Summe Leistungspunkte
			1	2	3	4	
Erziehungswissenschaftliche Theorie und Forschung	1	Grundlagen	8				8
	2	Historische und Vergleichende Erziehungswissenschaft		6			6
	3	Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft			4		4
Forschung und Entwicklung	4	Grundlagen	6				6
	5	Forschung und Entwicklung in pädagogischen Organisationen		8			8
	6	Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen			8		8
	7	Aktuelle Kontexte der Praxisforschung (Studienprojekt)			12		12
	8	Forschung und Entwicklung als Aufgaben professionellen Handelns				8	8
Forschungsmethoden	9	Qualitative und quantitative Erhebungsverfahren	10				10
	10	Qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse		10			10
Wahlmodul	11	Wahlmodul 1	6				6
	12	Wahlmodul 2		6			6
	13	Wahlmodul 3			6		6
Abschluss	14	MA-Arbeit und Abschlusskolloquium				22	22
Summe Leistungspunkte			30	30	30	30	120

Die Module bauen teilweise aufeinander auf und die absolvierten Module werden teilweise als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt. Vgl. auch Modulhandbuch.

Studienverlaufsplan Masterstudiengang Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft Teilzeit

Bereich	Modul	Modulname	Semester								Summe LP
			1	2	3	4	5	6	7	8	
Erziehungswissenschaftliche Theorie und Forschung	1	Grundlagen	8								8
	2	Historische und Vergleichende Erziehungswissenschaft				6					6
	3	Aktuelle Kontexte der Erziehungswissenschaft					4				4
Forschung und Entwicklung	4	Grundlagen	6								6
	5	Forschung und Entwicklung in pädagogischen Organisationen		8							8

	6	Forschung und Entwicklung in pädagogischen Interaktions- und Kommunikationsprozessen					8				8
	7	Aktuelle Kontexte der Praxisforschung (Studienprojekt)					12				12
	8	Forschung und Entwicklung als Aufgaben professionellen Handelns					8				8
Forschungsmethoden	9	Qualitative und quantitative Erhebungsverfahren			10						10
	10	Qualitative und quantitative Verfahren der Datenanalyse				10					10
Wahlmodul	11	Wahlmodul 1		6							6
	12	Wahlmodul 2		2	4						6
	13	Wahlmodul 3							6		6
Abschluss	14	MA-Arbeit und Abschlusskolloquium							22		22
		Summe Leistungspunkte	14	16	14	16	16	14	14	16	120
		Summe Leistungspunkte	30	120	120						

Die Module bauen teilweise aufeinander auf und die absolvierten Module werden teilweise als Vorkenntnisse in Rechnung gestellt. Vgl. auch Modulhandbuch.

Anhang C

Studienverlaufsplan Bachelor Erziehungswissenschaft Nebenfach

Pflichtbereich

Modulnummer	Modulname	Fachsemester						Summe Leistungspunkte
		1	2	3	4	5	6	
1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	8						8
2	Theoriebildung in der Erziehungswissenschaft		8					8
3	Einführung in die Studienschwerpunkte Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Erwachsenenbildung/Weiterbildung			10				10
4	Personenbezogene Handlungskompetenzen				8			8
5	Organisationsbezogene Handlungskompetenzen					10		10
	Summe Leistungspunkte	8	8	10	8	10	0	44

Wahlpflichtbereich

Modulnummer	Modulname	Fachsemester						Summe Leistungspunkte
		1	2	3	4	5	6	

6	Bildungs- und Erziehungsverhältnisse und Pädagogische Gegenwartsfragen			(4)		(4)		4
7	Bereichsspezifische Ergänzung → Schulpädagogik → Ästhetisch-kulturelle Bildung → Erwachsenenbildung/Weiterbildung**			(6)	(6)	(6)	(6)	12
8.1	Grundlagen der qualitativen und quantitativen empirischen Sozialforschung		(2)	(2)	(2)	(2)		4
8.2	Methoden und Anwendungsperspektiven der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungs- und Sozialforschung		(6)	(6)	(6)	(6)		12
Summe Leistungspunkte								16

Im Wahlpflichtbereich müssen mindestens 16 Leistungspunkte erbracht werden. Dazu müssen zwei Module absolviert werden.

Folgende Kombinationen sind möglich: 6 + 7 oder 6 + 8.2 oder 7 + 8.1

** nur wählbar, wenn in den Modulen 4 und 5 Sozialpädagogik/Sozialarbeit als Schwerpunkt gewählt wurde.

Angaben in Klammern: unterschiedliche Zeitpunkte, u.a. je nach Kombination, möglich.

Prüfung der Wahlen zum Senat, zum Allgemeinen Studierendenausschuss und zu den Fakultätsräten am 28. und 29. Juni 2011

Prüfung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät, Gruppe der sonstigen Mitarbeiter

Entsprechend § 34 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 1. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2 vom 31. März 2011) hat der Wahlprüfungsausschuss in der Zusammensetzung Professor Dr. Eugen Klunzinger, Juristische Fakultät (Vorsitzender), Christa Jehle, Personalrat, Uwe Heinle, Zentrale Verwaltung, Birgitta Hohnheiser, Studierende, die Wahl am 11. August 2011 geprüft.

Der Wahlprüfungsausschuss konnte keine Gründe im Sinne von § 34 Absatz 4 WahlO erkennen, die als Verstöße gegen die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl insgesamt, zu einer Wahlverfälschung, einer Möglichkeit für eine Änderung der Sitzverteilung oder einer Ungültigkeit der Wahl und damit zu einer Wahlwiederholung führen könnten.

Unter dem Vorbehalt, dass bis zum Ablauf der Einspruchsfrist kein Einspruch erfolgt, beschloss der Wahlprüfungsausschuss einstimmig, die Wahlen als gültig anzuerkennen.

Vermerk der Wahlleitung: Bis zum Ablauf dieser Frist ist kein Einspruch eingegangen.